



# MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. Januar 2025

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-391/I/1356 21-26**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Öff.	Nicht Öff.
Magistrat	13.01.2025			X
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	30.01.2025		X	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.02.2025		X	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2025		X	

**Betreff: Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder - Antrag des Magistrats vom 13.01.2025 - Drucks. 17-391/I/1356 21-26**

Anlagen: Entwurf der Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder  
Synopsis  
Kita Wilde 13 Stellungnahme Beitragserhöhung  
Kita Wilde 13 Stellungnahme 2 Beitragserhöhung  
Kitas St. Marien und Niederfeld Stellungnahme Beitragserhöhung  
Gemeinsame Stellungnahme der Elternbeiräte zur Gebührenerhöhung

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die vorliegende Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder wird beschlossen.

## **Begründung:**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder wurde eine neue Kostenbeitrags- und Gebührensatzung erarbeitet. Zentraler Inhalt der neuen Satzung ist die Erhöhung der Gebühren in der Krippenbetreuung und die Wiedereinführung von Gebühren in der Betreuung der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt.

Seit Einführung der Beitragsfreistellung des Landes für sechs Stunden Betreuung im Jahr 2018 war die Inanspruchnahme der Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Seligenstadt kostenfrei. Neben der Beitragsfreistellung durch das Land für sechs Stunden hat die Stadt mit einer städtischen Ermäßigung alle Betreuungsmodelle in dieser Altersgruppe komplett freigestellt. Im Krippenbereich sind die städtischen Gebühren seit dem Jahr 2010 unverändert geblieben.

Alle Träger, die in Seligenstadt Betreuung anbieten, sind mit entsprechenden Betriebsverträgen angehalten, sich bei der Höhe der Elternbeiträge an der Gebührenordnung der Stadt Seligenstadt zu orientieren. Somit wird mit der Entscheidung über die Festlegung der städtischen Gebühren über die Kostenbeiträge für Kinderbetreuung in der ganzen Stadt entschieden.

Seit dem Jahr 2017 wurden 451 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit in Seligenstadt neu geschaffen. Mit dem zunehmenden Ausbau der Kinderbetreuung sowie dem stark gestiegenen finanziellen Aufwand durch erhöhte gesetzliche Personalanforderungen, Tarifierhöhungen und sonstigen Kostensteigerungen ist das Defizit, mit dem die Kinderbetreuung den städtischen Haushalt belastet, in den vergangenen Jahren immens gestiegen:

Die Entwicklung des städtischen Defizits für Kinderbetreuung zeigt eine Steigerung von mehr als 100 % in den vergangenen acht Jahren: Im Jahr 2017 betrug das städtische Defizit für diesen Bereich (nur Betriebskosten ohne Investitionen) noch ca. 4,5 Millionen Euro, im Jahr 2023 stieg dieser Betrag auf ca. 7.500.000,00 € an, im Jahr 2025 sind nun in der Planung ca. 9,5 Millionen Euro Defizit zu verzeichnen. Die Verteilung der Finanzierung der gesamten Betreuungsleistung der Stadt Seligenstadt stellte sich bisher wie folgt dar: Die Kommune finanziert ca. 65 % der Gesamtlast, die Landesförderung beträgt ca. 23 % und die Elternbeiträge in der Gesamtbetrachtung ca. 8 %. Die restlichen Finanzierungsanteile verteilen sich auf Zuweisungen vom Kreis und Sonstigen sowie Eigenleistungen der kirchlichen Träger.

Vor dem Hintergrund dieses Defizits, mit dem die Kinderbetreuung den städtischen Haushalt immer mehr belastet, wurde das Fachamt aufgefordert, eine Überarbeitung der Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Seligenstadt vorzunehmen. Die erarbeiteten Vorschläge tragen der an das Fachamt gestellten Anforderung Rechnung, eine deutliche Reduzierung dieses Defizits im Jahr 2025 vorzunehmen.

Die entsprechenden Vorschläge zur Erhöhung der Gebühren beinhalten eine Steigerung der bisherigen Krippengebühren um ca. 20 % - 22 % für eine Betreuung von 7 – 8,5 Stunden am Tag. Bei der Betreuung von 9,5 Stunden am Tag ist die Erhöhung etwas höher und beträgt ca. 30 %. Hintergrund ist, dass die lange Betreuungszeit von 9,5 Stunden bisher im Verhältnis etwas günstiger war. Nun soll es einen einheitlichen Betrag/Faktor pro täglicher Betreuungsstunde in Höhe von 40,00 € geben, der für alle Betreuungsmodelle gilt. Mit dem neuen Vorschlag würde z. B. die 8,5 Stunden Krippenbetreuung künftig statt 283,00 € 340,00 € kosten. Die bisherigen Elternbeiträge in der Krippenbetreuung deckten lediglich ca. 13 %. Die tatsächlichen Kosten pro Platz und Monat liegen bei über 2.000,00 €. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung könnte zumindest eine Deckung von ca. 16 % erreicht werden.

Im Bereich der Betreuung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schulalter war die Inanspruchnahme bisher komplett kostenlos. Nun ist eine Wiedereinführung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen vorgesehen. Für einen Ganztagesplatz mit einer täglichen Betreuungsdauer von 9,5 Stunden wären unter Berücksichtigung der Freistellung des Landes in Verbindung mit einer städtischen Ermäßigung 140,00 € zu zahlen, für eine Betreuung für 7 Stunden täglich 40,00 €. Die tatsächlichen Kosten in der Ü3-Betreuung belaufen sich auf ca. 1.000,00 € bei 8 Stunden Betreuung am Tag pro Platz und Monat. Elternbeiträge in der vorgeschlagenen Höhe führen somit zu einer anteiligen Kostendeckung in Höhe von unter 10 %. Der Kostenbeitrag bzw. Faktor in Höhe von 40,00 € pro täglicher Betreuungsstunde, der den Beitragsberechnungen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zugrunde liegt und der ohne Landesförderung und städtischer Ermäßigung zu zahlen wäre, führt zu einer anteiligen Kostendeckung von ca. 30 % der tatsächlichen Kosten.

Ein Vergleich dieser erarbeiteten Vorschläge auf die Gebühren- bzw. Beitragsgestaltung in anderen Kreiskommunen zum Zeitpunkt Januar 2025 zeigt folgendes Ergebnis:

Im Krippenbereich liegen vier Kommunen aktuell bereits über den vorgeschlagenen Veränderungen für Seligenstadt, in drei Kommunen sind die Gebühren nur etwas niedriger, die anderen fünf Kommunen liegen mit ihren Gebühren noch in dem Bereich, den Seligenstadt bisher aufgerufen hat. Der Vorschlag für die Gebühren bei der Betreuung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schulalter wird bisher von einer Kommune bereits übertroffen, die anderen Kommunen liegen mit etwas Abstand unter dem vorliegenden Vorschlag.

Damit der kommunale Haushalt im Jahr 2025 noch durch die Änderungen der Elternbeiträge beeinflusst werden kann, soll eine Umsetzung zum 01.04.2025 erfolgen. Die Veränderungen der Gebühren bzw. Elternbeiträge haben im städtischen Haushalt Auswirkungen auf das Produkt 365.00 „Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege“ an folgenden Stellen:

- durch verminderte Auszahlungen bei den Zuschüssen an die freien und kirchlichen Träger von Kindertagesstätten zur Defizitabdeckung des Betriebs auf dem Konto 71280000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“
- auf dem Konto 51100000 „öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren“ (Elternbeiträge) durch höhere Einnahmen in den städtischen Einrichtungen.

Entsprechende geschätzte Veränderungen durch die Gebührenanpassungen wurden im Entwurf des Haushaltsplans 2025 bereits eingearbeitet.

Das Fachamt hat die Elternbeiräte aller Kinderbetreuungseinrichtungen in Seligenstadt Anfang Dezember über diese angedachten Veränderungen bei der Beitragsgestaltung informiert und ihnen Gelegenheit gegeben, im Rahmen ihres Anhörungsrechtes gemäß § 27 HKJGB zu den erarbeiteten Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Die eingegangenen Rückmeldungen sind in der Anlage beigelegt. Diesen ist u. a. zu entnehmen, dass eine Umsetzung der Erhöhung zum 01.04.2025 als zu kurzfristig angesehen wird, da sich die Familien auf diese erhöhte finanzielle Belastung nicht ausreichend einstellen können. Das Fachamt empfiehlt den Gremien in Erwägung zu ziehen, eine Umsetzung der Gebührenerhöhung ggf. zu verschieben, wenn sich finanzielle Spielräume dafür eröffnen. Eine Verschiebung der Umsetzung der Erhöhung für Tageseinrichtungen für Kinder würde pro Monat eine finanzielle Auswirkung auf den Haushaltsplan in Höhe von ca. 80.000,00 € bedeuten.

Das Fachamt hat auch die Anregung der Elternbeiräte aufgenommen, flexiblere Betreuungsmodelle zu prüfen und wird auf die Einführung von entsprechenden Angeboten auch bei den kirchlichen und freien Trägern hinwirken. In der Kita Käthe Münch soll im Bereich Ü3 ein Betreuungsmodell mit 8 Stunden täglich neu eingeführt werden. Damit können Familien ggf. ihre bisher gebuchte Betreuungszeit von 9,5 Stunden reduzieren und den finanziellen Aufwand verringern. Auch im Krippenbereich soll eine Abstimmung mit den anderen in Seligenstadt engagierten Trägern erfolgen mit dem Ziel, zusätzliche kürzere Betreuungsmodelle anzubieten. Damit könnten auch in diesem Bereich ggf. durch Reduzierung von Betreuungszeiten Kostenbeiträge eingespart werden können.

Der Entwurf für eine neue Kostenbeitrags- und Gebührensatzung enthält neben den bereits dargestellten Erhöhungen im Bereich der Gebühren bzw. Kostenbeiträge auch Veränderungen in Bezug auf Erstattungen bei Ausfall von Betreuung sowie geänderte Regelungen zu Geschwisterermäßigungen.

Die Gebühren für die Verpflegung sind von den geplanten Veränderungen ausgenommen. Lediglich bei der Verpflegung in der Krippe Minimäuse wurde die Gebühr kostendeckend angepasst.

Alle Veränderungen sind der Synopse zu entnehmen.